## Antrag:

- 1. Die Ratsversammlung hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange und Institutionen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 2. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), den Bebauungsplan Nr. 59 "Stoverweg / Friedrich-Wöhler-Straße" für das Gebiet zwischen der DB-Strecke Neumünster-Kiel im Osten, der ehemaligen Industriebahntrasse, der Wegeparzelle im Gartengebiet zwischen den Bahngleisen (Flurstück 202, Flur 20, Gemarkung Neumünster - 6496), der DB-Strecke Neumünster - Rendsburg sowie dem Stoverweg im Süden, dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 "Blöckenkamp" im Westen und dem Tungendorfer Graben im Norden in den Stadtteilen Gartenstadt und Tungendorf als Satzung.
- 3. Die Begründung wird gebilligt.
- 4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen werden können.